

Kommunen als Träger der Sparkassen – Steuerungsdefizite und Ausschüttungspotenziale

Ulrich Keilmann und Mark Salama¹

Inhaltsverzeichnis

A. Sparkassen als Anstalten öffentlichen Rechts und Kommunen als ihre Träger	307
B. Optimierungspotenzial bei Unterrichtsrechten und Einflussmöglichkeiten	308
C. Erfüllung von Aufgaben im Rahmen regional- und strukturpolitischer Zielsetzung	315
D. Ausschüttungen	317
Literaturverzeichnis	323

Sparkassen sind dem Gemeinwohl verpflichtet und nehmen im Gebiet ihrer kommunalen Träger öffentliche Aufgaben wahr. Die Erzielung von Gewinnen ist nicht ihr Hauptzweck.² Die Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften (Überörtliche Prüfung) hat bei Vergleichenden Prüfungen der 35 kommunalen Träger der 32 hessischen Sparkassen wiederholt Steuerungsdefizite sowie nicht ausgeschöpfte Ausschüttungspotenziale festgestellt.³ Die Erkenntnisse aus den Vergleichenden Prüfungen lassen sich weitgehend auf die Verhältnisse in den anderen Ländern übertragen.

A. Sparkassen als Anstalten öffentlichen Rechts und Kommunen als ihre Träger

Sparkassen sind rechtlich selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts, deren Rechtsgrundlagen in den Sparkassengesetzen der Länder niedergelegt sind. Sämtliche Sparkassengesetze nehmen eine Normierung des öffentlichen Auftrags der Sparkassen vor. Dieser liegt im Wesentlichen in der angemessenen und ausreichenden Versorgung aller Bevölkerungsgruppen und der gewerblichen Wirtschaft im

-
- 1 Dr. Ulrich Keilmann ist Leiter der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKK), Mark Salama ist dort Referent.
 - 2 Vgl. § 2 Abs. 6 S. 2 des Hessischen Sparkassengesetzes (SpkG HE) in der Fassung vom 24. Februar 1991 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2008 (GVBl. I S. 875).
 - 3 Die Überörtliche Prüfung hat im Jahr 2011 und erneut im Jahr 2018 die Betätigung hessischer kommunaler Träger bei Sparkassen geprüft, vgl. Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften (2012 und 2019).



Gebiet des Trägers mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen.⁴ Ferner fördern die Sparkassen die kommunalen Belange insbesondere im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.⁵ Sparkassen weisen Merkmale auf, die es rechtfertigen, sie als Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge einzuordnen.⁶

Träger der Sparkassen sind Kommunen und Zweckverbände.⁷ Weder sind diese Eigentümer der Sparkassen noch gehören die Sparkassen sich selbst. Vielmehr sind sie als Teil der mittelbaren Kommunalverwaltung in ihrem Bestand mit ihren Trägern unlöslich und schicksalhaft verbunden.⁸ Die Rechte der Träger bei „ihren“ Sparkassen sind eigentümerähnlich.⁹ Staatliche Haftungsgarantien in der Form von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung wurden zwar mit der Verständigung zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung sowie den Ländern und dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband abgeschafft.¹⁰ Von dem verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung partizipieren die Sparkassen jedoch mittelbar.¹¹

B. Optimierungspotenzial bei Unterrichtsrechten und Einflussmöglichkeiten

Für den Verwaltungsrat der Sparkasse oder zumindest dessen Vorsitzenden bestehen Unterrichtsrechte gemäß den Sparkassengesetzen und den Mindestanforderungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an das Risikomanagement der Banken (MaRisk). Die Interne Revision soll nach den MaRisk so ausgestaltet sein, dass der Vorsitzende des Aufsichtsorgans direkt beim Leiter der Internen Revision Auskünfte einholen kann.¹²

4 Vgl. z. B. § 2 Absätze 1, 2, 4 und 5 SpkG HE; § 4 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. 2004, S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 312); § 2 Absätze 1 und 2 des Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966).

5 Vgl. § 2 Absatz 1 Satz 3 SpkG HE.

6 Vgl. Bundesverfassungsgericht (1987), Rdnr. 22.

7 Vgl. § 1 Absatz 1 SpkG HE.

8 Vgl. Henneke, H. (2018), S. 269 ff.

9 Vgl. Steiner, M./Rathgeber, A. (2009), S. 300; Mußler, H. (2016), S. 17.

10 Vgl. Verständigung über Anstaltslast und Gewährträgerhaftung vom 17. Juli 2001 (Brüsseler Verständigung).

11 Vgl. Henneke, H. (2018), S. 175 ff.

12 Vgl. BaFin (2017) MaRisk AT 4.4.3 Tz. 2.



Bei ihren Vergleichenden Prüfungen stellte die Überörtliche Prüfung fest, dass die Träger der hessischen Sparkassen keine Informationen erhalten, aufgrund derer sie einschätzen könnten, ob die von ihnen getragenen Sparkassen eine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Interne Revision eingerichtet haben. Die Träger gehen davon aus, dass den einschlägigen Vorgaben entsprochen werde, da deren Einhaltung Gegenstand der Jahresabschlussprüfung sei. Aus Sicht der Träger obliegt die Beurteilung der Ausgestaltung der Internen Revision allein den Organen der Sparkassen. Die Überörtliche Prüfung erkennt hingegen eine Notwendigkeit für den Träger, Informationen der Internen Revision zu erhalten. So wurden jüngst beispielsweise bei den Sparkassen Miesbach,¹³ Stralsund¹⁴ und Oberhessen¹⁵ Versäumnisse im Aufbau der Corporate Governance der Sparkassen aufgedeckt. Der Träger sollte daher mindestens die Ergebnisberichte einer internen Prüfung erhalten, um sich selbst ein vollständiges Bild über die innere Verfassung der Sparkasse machen zu können.

Das Sparkassenrecht sieht keine unmittelbaren Einflussmöglichkeiten des Trägers vor. Mittelbar kann der Träger nur über die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und den Einfluss auf die Besetzung des Vorstands auf die strategische Ausrichtung und im weiteren Sinne auf das operative Geschäft der Sparkasse einwirken. Die personelle Verknüpfung des Amtes des Leiters der Trägerverwaltung (Magistrat und/oder Kreisausschuss) mit dem Amt des Vorsitzenden des Verwaltungsrats begründet eine gesetzlich gewollte Einflussnahme. Es ist Aufgabe des Trägers, die ihm zustehenden Einflussmöglichkeiten wahrzunehmen. Grundlage seiner mittelbaren Einflussmöglichkeiten sind hinreichende Informationen, die eine sachgemäße Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Sparkasse zulassen.

Der Träger bestimmt die Mehrheit der Mitglieder im Verwaltungsrat.¹⁶ Die Mitglieder müssen über Sachkunde verfügen und sollen sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Kreditwesen fortbilden.¹⁷ Diese Regelungen heben die Verantwortung des Verwaltungsrats als Aufsichtsorgan hervor. Zur detaillierten Beratung bildet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Kreditausschuss und einen Bi-

13 Vgl. Sebold, C. (2018).

14 Vgl. Rathke, M. (2018).

15 Vgl. Kaufmann, L. (2018).

16 Vgl. §§ 5a Absatz 1 und 5b Absatz 1 SpkG HE.

17 Vgl. § 5d Absatz 4 SpkG HE.



lanzausschuss.¹⁸ Darüber hinaus können satzungsgemäß zur Vorbereitung der Beschlussfassung weitere Ausschüsse gebildet werden.¹⁹

Die Überörtliche Prüfung stellte fest, dass alle 32 hessischen Sparkassen einen Kredit- und einen Bilanzausschuss eingerichtet haben. Daneben richteten die Verwaltungsräte bei 17 Sparkassen einen Prüfungsausschuss, bei zwölf Sparkassen einen Personalausschuss, bei acht einen Bauausschuss und bei jeweils einer Sparkasse einen Sicherheitsausschuss und einen Beteiligungsausschuss ein. Ihrer gesetzlichen Verpflichtung kamen somit die Verwaltungsräte aller Sparkassen nach. Die Bildung von Ausschüssen dient der Professionalisierung durch die Spezialisierung der Verwaltungsratsmitglieder und kann die Kontrolle über den Sparkassenvorstand verbessern. Dennoch bleibt der Verwaltungsrat insgesamt für die Erfüllung seiner Aufgaben zuständig, sodass die Ergebnisse der Ausschüsse zusätzlich im Verwaltungsrat diskutiert werden müssen. Sofern noch nicht vorhanden, empfahl die Überörtliche Prüfung die Einrichtung eines Prüfungsausschusses, der sich mit den Ergebnissen der Jahresabschlussprüfung befassen sollte.

Zur Unterstützung der Arbeit kann der Verwaltungsrat externe Sachverständige zu einzelnen Sitzungen hinzuziehen.²⁰ Von dieser Möglichkeit machte der Verwaltungsrat nur einer Sparkasse Gebrauch. Dem Verwaltungsratsvorsitzenden dieser Sparkasse steht ein externer Banken-Fachmann zur Seite, der auch an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnimmt. Jedes Mitglied eines Verwaltungsrats muss zur Erfüllung der gesetzlichen Überwachungsaufgabe grundsätzlich in der Lage sein, die für die Sparkasse wesentlichen wirtschaftlichen Zusammenhänge und Geschäftsvorfälle zu verstehen und sachgerecht zu beurteilen. Durch die Einbindung eines externen Sachverständigen wird im Verwaltungsrat die Sachkunde hinsichtlich der von der Sparkasse betriebenen Geschäfte erhöht. Geschäftspolitische Erfordernisse können besser überprüft, Risikobewertungen nachvollzogen und Mängel aufgedeckt werden. Die Überörtliche Prüfung befürwortet die Unterstützung durch externe Sachverständige, um Sach- und Fachkenntnisse des Verwaltungsrats zu erweitern.

Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats zählt die Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vorstands, die Bestimmung der Richtlinien der Geschäftspolitik und

18 Vgl. § 6 Absätze 1 und 5 SpkG HE.

19 Vgl. § 36 der Mustersatzung für kommunale Sparkassen in Hessen (MuSa), veröffentlicht mit Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 27. Januar 2010 (StAnz. 2010 S. 346).

20 Vgl. § 5d Absatz 7 SpkG HE.



deren Umsetzung durch den Erlass von Geschäftsanweisungen.²¹ Die Überörtliche Prüfung untersuchte, ob und auf welche Weise die Träger sicherstellen, dass der Verwaltungsrat seinen Aufgaben aus dem Hessischen Sparkassengesetz und der Mustersatzung in Bezug auf den Erlass von Geschäftsanweisungen nachkommt. In diesem Zusammenhang gaben 32 der 35 Träger an, dass die Prüfung, ob Geschäftsanweisungen vorliegen, Teil der Jahresabschlussprüfung sei und hier keine Zuständigkeit des Trägers vorliege, bzw. der Träger keine Kenntnis darüber habe. Drei Träger bestätigten, dass Geschäftsanweisungen für den Vorstand, den Kreditausschuss und die Interne Revision existieren. Des Weiteren wurden die Träger aufgefordert zu schildern, ob sie Informationen über die Tätigkeiten des Verwaltungsrats erhalten und auswerten. Alle Träger gaben an, dass sie keinen separaten Bericht erhalten, der besondere Informationsbedürfnisse berücksichtigt. Zur Einschätzung der Arbeitsweise des Verwaltungsrats verwiesen die Träger auf den veröffentlichten Lagebericht der Sparkasse, der den jährlichen Bericht des Verwaltungsrats enthält.

Die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrats liegen den Trägern nicht vor, da diese als Interna der Sparkassen behandelt werden. Die Träger haben somit keine Möglichkeit, unterjährig Informationen aus dem Verwaltungsrat zu erhalten, um einen möglichen Handlungsbedarf abschätzen zu können. Dieser Informationsmangel entspricht nach Auffassung der Überörtlichen Prüfung nicht der eigentümlichen Stellung, die der Träger faktisch einnimmt. Um diesen Informationsmangel zu mildern, bedürfte es einer Änderung der Rechtslage, da der freiwilligen Überlassung derartiger Informationen an den Träger die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Verwaltungsrats entgegensteht. Die Überörtliche Prüfung empfahl dem Landesgesetzgeber daher eine Änderung des § 5d Absätze 9 und 10 SpkG HE. Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats sollten Ausnahmen von der Amtsverschwiegenheit eingeräumt werden, um eine angemessene Beteiligungsverwaltung und Mandatsbetreuung durch den Träger zu ermöglichen.

Dem Leiter der Verwaltung des Trägers obliegt als Vorsitzendem des Verwaltungsrats die Verantwortung über die Ausgestaltung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder.²² Er ist damit Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder.²³ Bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder ist der Verwaltungsrat an die Vorschläge des Verwaltungsorgans des Trägers gebunden.²⁴ Diese Regelungen zu Vorschlags-

21 Vgl. § 30 Absatz 1 MuSa.

22 Vgl. § 8 Absatz 1 Satz 1 SpkG HE.

23 Vgl. § 9 Absatz 2 Satz 1 SpkG HE.

24 Vgl. § 8 Absatz 4 Satz 1 SpkG HE.



recht und Dienstaufsicht zeigen die gesetzlich intendierte herausgehobene Einflussnahme des Trägers auf die Sparkasse.

Die Überörtliche Prüfung untersuchte, in welcher Weise die Träger ihr Vorschlagsrecht für die Besetzung von Vorstandsmitgliedern wahrgenommen haben. Die zuständigen Verwaltungsorgane der Träger haben jeweils auf Grundlage der Empfehlung der Verwaltungsräte ihr Vorschlagsrecht ausgeübt. In den Sitzungen der Verwaltungsorgane informierten die Leiter der Trägerverwaltungen über das Bewerbungsverfahren und die Gespräche mit den Bewerbern. Teilweise stellten sich die Bewerber in den Sitzungen vor und beantworteten Fragen. Dem Vorschlag des Verwaltungsorgans des Trägers ist der Verwaltungsrat jeweils gefolgt.

Die Höhe der Bezüge der Vorstandsmitglieder wurde in der Vergangenheit in der öffentlichen und in der politischen Sphäre und in der Presseberichterstattung thematisiert.²⁵ Es ist darauf zu achten, dass die erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung entsprechend ausgestaltet sind.²⁶ Der Träger selbst ist allerdings nicht in den Prozess der Festsetzung der Vorstandsvergütung eingebunden. Die oberste Aufsichtsbehörde kann Richtlinien für die Vergütung und die Versorgung erlassen.²⁷ Die Veröffentlichung der Bezüge der Vorstandsmitglieder ist im Anhang zum Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen Regelungen für börsennotierte Aktiengesellschaften vorzunehmen.²⁸ Sie hat bei den hessischen Sparkassen unter Namensnennung und aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten für jedes einzelne Vorstandsmitglied zu erfolgen.²⁹

Aus Gründen der Transparenz und der öffentlichen Kontrolle sind die Offenlegungsvorschriften nach Ansicht der Überörtlichen Prüfung dem Inhalt nach angemessen und beizubehalten. Die Überörtliche Prüfung empfahl den Trägern daher – soweit dies nicht bereits der Fall ist – darauf hinzuwirken, dass die Bezüge der Vorstandsmitglieder unter Namensnennung und aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten in den Jahresabschlüssen veröffentlicht werden.

Tabelle 1 zeigt die absolute Höhe der Bezüge der Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2016, den Anteil der erfolgsabhängigen Vergütung, die Anzahl der Vor-

25 Vgl. Mußler, H./Sachse, J./Wörpel, S. (2016).

26 Vgl. Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (2017), Artikel 4.2.3 DCGK.

27 Vgl. § 20 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 SpkG HE.

28 Vgl. § 15 Absatz 3 SpkG HE.

29 Vgl. § 285 Satz 1 Nr. 9 a) Handelsgesetzbuch (HGB) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102).



standmitglieder sowie die Entwicklung der Bezüge in den Jahren 2015 und 2016. Die Vorstandsbezüge stiegen von 2015 auf 2016 um durchschnittlich 0,69 Prozent. Die höchsten Einzel- und Gesamtbezüge zahlte die Nassauische Sparkasse, die auch die größte Bilanzsumme ausweist. Die prozentualen Veränderungen sind oftmals durch personelle Veränderungen im Vorstand oder die Veränderung der erfolgsabhängigen Vergütung bedingt, die insgesamt um 4,77 Prozent sank. Die Überörtliche Prüfung stellte zusammenfassend fest, dass die Träger die bestehenden Informations- und Unterrichtsrechte unterschiedlich ausübten und sich mit einem geringen Umfang an Unterlagen und Daten zufriedengaben. Die von der Überörtlichen Prüfung als wesentlich für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und für die Risikoanalyse erachteten Unterlagen lagen der überwiegenden Zahl der Träger nicht vor. Die Kommunen sollten sich ihrer aus der Sparkassenträgerschaft resultierenden Rechte bewusst sein und diese auch wahrnehmen.³⁰

Tabelle 1: Bezüge der Vorstände der hessischen Sparkassen im Geschäftsjahr 2016

	Gesamt- betrag (in Tsd. €)	Anteil der erfolgsabhängi- gen Vergütung	Anzahl der Vorstände	Änderung der Gesamtbezüge seit 2015
Kreis- und Stadtparkassen				
Stadtparkasse Borken	270	0,00%	2	-1,46%
Stadtparkasse Felsberg	265	6,79%	2	3,92%
Kreissparkasse Gelnhausen	383	2,35%	2	-12,95%
Stadtparkasse Grebenstein	271	6,64%	2	5,86%
Kreissparkasse Groß-Gerau	1.267	15,31%	3	4,62%
Kreissparkasse Limburg	456	10,53%	2	2,01%
Sparkasse Odenwaldkreis	556	12,59%	2	5,70%
Städtische Sparkasse Offenbach am Main	649	n.a.	2	0,31%
Kreissparkasse Schlüchtern	456	12,94%	2	-3,59%
Kreissparkasse Schwalm-Eder	713	n.a.	2	2,30%

30 Die niedersächsische Überörtliche Kommunalprüfung stellte zudem fest, dass sich die von ihr geprüften Träger ihrer Informations- und Einflussmöglichkeiten hinsichtlich ihrer Sparkassen nicht voll bewusst seien, vgl. Der Präsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs – Überörtliche Kommunalprüfung (2015), S. 61 f.

Kommunen als Träger der Sparkassen – Steuerungsdefizite und Ausschüttungspotenziale

	Gesamt- betrag (in Tsd. €)	Anteil der erfolgsabhängigen Vergütung	Anzahl der Vorstände	Änderung der Gesamtbezüge seit 2015
Stadtsparkasse Schwalmstadt	297	9,43 %	2	-0,34 %
Sparkasse Waldeck-Frankenberg	543	6,08 %	2	-3,04 %
Kreissparkasse Weilburg	458	10,48 %	2	-1,29 %
Sparkasse Werra-Meißner	574	9,76 %	2	-4,01 %
Gemeinschaftssparkassen				
Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg	704	n.a.	2	1,29 %
Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt	1.338	15,62 %	4	3,48 %
Sparkasse Fulda	924	13,85 %	3	4,76 %
Sparkasse Marburg-Biedenkopf	877	n.a.	3	13,75 %
Sparkasse Oberhessen	1.455	13,95 %	4	8,02 %
Zweckverbandssparkassen				
Sparkasse Battenberg	322	4,97 %	3	7,69 %
Sparkasse Bensheim	607	13,51 %	2	1,17 %
Sparkasse Dieburg	740	15,53 %	2	2,52 %
Sparkasse Dillenburg	446	11,88 %	2	-5,71 %
Sparkasse Gießen	803	4,48 %	3	1,26 %
Sparkasse Grünberg	342	9,06 %	2	-16,18 %
Sparkasse Hanau	866	12,36 %	3	-18,99 %
Kasseler Sparkasse	1.352	13,46 %	4	4,81 %
Sparkasse Langen-Seligenstadt	817	n.a.	2	-1,92 %
Sparkasse Laubach-Hungen	306	n.a.	2	-4,38 %
Nassauische Sparkasse	2.200	n.a.	4	-4,18 %
Sparkasse Starkenburg	687	14,70 %	2	7,18 %
Taunus Sparkasse	864	12,62 %	2	1,41 %
Sparkasse Wetzlar	574	1,92 %	3	16,67 %
Summe	23.382	8,40 %	81	0,69 %

n.a. = nicht angegeben

Quelle: Jahresabschlüsse der hessischen Sparkassen für die Geschäftsjahre 2015 und 2016“



C. Erfüllung von Aufgaben im Rahmen regional- und strukturpolitischer Zielsetzung

Die Förderung öffentlicher Zwecke ist Wesensmerkmal der Sparkassen und unterscheidet sie von den Privatbanken und den Genossenschaftsbanken. Die Überörtliche Prüfung untersuchte, ob den Verwaltungsorganen der Träger bekannt ist, inwieweit die Sparkassen dieser speziellen Aufgabe nachkamen. Zudem wurden Art und Umfang der Förderung von öffentlichen Aufgaben betrachtet.

Bei den Vergleichenden Prüfungen wurde festgestellt, dass die Träger lediglich mittels der in den Jahresabschlüssen der Sparkassen enthaltenen Statistischen Berichte Informationen über die Förderung kommunaler Aufgaben erhalten. Diese Berichte geben Aufschluss über die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse gemäß den Vorgaben des Hessischen Sparkassengesetzes. Die Träger erhalten jedoch keine detaillierten Angaben über die Erfüllung der speziellen öffentlichen Aufgabe. Darüber hinaus haben die Träger nur geringen Einfluss auf die Festlegung der Ziele für die Förderungen durch die Sparkasse. Die Gewährung von Spenden und der Abschluss von Sponsoringverträgen fällt in die Zuständigkeit des Vorstands. Die Träger können lediglich Vorschläge an den Vorstand richten, welche Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Die Träger messen die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkassen überwiegend nicht mit Kennzahlen. Dies wurde damit begründet, dass die Gemeinwohlziele der Sparkasse nicht messbar seien. Auftrag der Sparkassen sei es, für die Kunden und die Region mit ihren Angeboten zur Verfügung zu stehen. Lediglich eine Sparkasse machte Erhebungen zu Ausgaben für Spenden und Sponsoring nach Verwendungsart.

Um Erkenntnisse über die Größenordnung der finanziellen Förderung zu gewinnen, wertete die Überörtliche Prüfung die Jahresabschlüsse und die Statistischen Berichte der Sparkassen daraufhin aus, welche Beträge die Sparkassen mit den kommunalen Trägern für die genannten Ziele aufwendeten. In diese Betrachtung wurden die für die Förderung von öffentlichen Aufgaben errichteten Stiftungen einbezogen. Die Angaben in den Statistischen Berichten der Geschäftsjahre 2009 und 2016 ergaben folgendes Bild:



Tabelle 2: Ausgaben der Sparkasse zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags

	2019	2016	Prozentuale Änderung	Anteil der Ausgaben an der Bilanzsumme (2016)
Kreis- und Stadtsparkassen	5,1 Mio. € ¹⁾	3,76 Mio. € ¹⁾	-26,3 %	0,0226 %
Gemeinschaftssparkassen	6,4 Mio. € ¹⁾	6,48 Mio. € ¹⁾	1,2 %	0,0367 %
Zweckverbandssparkassen	23,1 Mio. € ¹⁾	13,64 Mio. € ¹⁾	-40,9 %	0,0327 %
Summe	34,7 Mio. €¹⁾	23,88 Mio. €¹⁾	-31,2 %	0,0314 %

1) Die Beträge ergeben sich durch die Addition der „Ausgaben für öffentliche Zwecke“ und den „Ausgaben der Stiftungen“

Quelle: Statistische Berichte der Sparkassen der Jahre 2009 und 2016

Es fällt auf, dass die Ausgaben der Kreis- und Stadtsparkassen sowie der Zweckverbandssparkassen im Betrachtungszeitraum deutlich gesunken sind. Bei den Gemeinschaftssparkassen stiegen die Ausgaben hingegen um 1,2 Prozent. Die Ausgaben der Sparkassen zur Förderung der kommunalen Belange, insbesondere im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich, umfassen auch die Zustiftungen in das Stiftungskapital der Sparkassenstiftungen. Tabelle 3 zeigt, dass sich das Stiftungskapital der Stiftungen der Sparkassen im Zeitraum 2009 bis 2016 um rund 50 Prozent erhöht hat.

Tabelle 3: Stiftungskapital der Stiftungen der Sparkassen

	2019	2016	Prozentuale Änderung	Anteil desStiftungskapitals an der Bilanzsumme (2016)
Kreis- und Stadtsparkassen	19,3 Mio. €	32,21 Mio. €	66,88 %	0,19 %
Gemeinschaftssparkassen	16,7 Mio. €	31,36 Mio. €	87,78 %	0,18 %
Zweckverbandssparkassen	82,2 Mio. €	113,68 Mio. €	38,29 %	0,27 %
Summe	118,3 Mio. €	177,24 Mio. €	49,83 %	0,23 %

Quelle: Statistische Berichte der Sparkassen der Jahre 2009 und 2016

Setzt man die Abführungen der Sparkassenstiftungen ins Verhältnis zum Stiftungskapital, ergibt sich eine durchschnittliche Ausschüttung von 2,31 Prozent. Dies sind



30,35 Prozent weniger als im Jahr 2009, als noch 3,31 Prozent des Stiftungskapitals ausgeschüttet wurden. Diese Änderung wird mit der Niedrigzinsphase begründet. Den Sparkassen entsteht durch Förderbeiträge wie Spenden und Sponsoring ein Wettbewerbsvorteil, da durch die Gemeinnützigkeit eine positive Außendarstellung ermöglicht wird.³¹ Die Zuführungen zum Stiftungskapital sind jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der Niedrigzinsphase kritisch zu hinterfragen. Die Überörtliche Prüfung ist der Auffassung, dass Abführungen der Sparkassen an die Träger zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags besser geeignet sind, als eine Erhöhung des Stiftungskapitals der Sparkassenstiftungen.

D. Ausschüttungen

Die Erzielung von Gewinn ist nicht der Hauptzweck des Geschäftsbetriebs der Sparkassen.³² Die Eigenfinanzierung der Sparkassen erfolgt jedoch vorwiegend über einbehaltene Gewinne. Nach dem Hessischen Sparkassengesetz ist mindestens ein Drittel des Jahresüberschusses den Rücklagen zuzuführen.³³ Sofern der verbleibende Betrag nicht zur weiteren Stärkung der Rücklagen benötigt wird, können Abführungen³⁴ an den Träger durch den Verwaltungsrat beschlossen werden.³⁵ Mit dieser Regelung betont der Gesetzgeber die besondere Bedeutung der Gewinnthesaurierung. Sie ist für die Sparkassen die einzige Möglichkeit zur Stärkung ihres Eigenkapitals, da Kapitalzuführungen über den Kapitalmarkt oder über den Träger nicht in Betracht kommen.³⁶ Im Vergleich zu den Verhältnissen bei Privat- und Genossenschaftsbanken lässt das Sparkassenrecht eine eher ausschüttungsfeindliche Tendenz erkennen.³⁷

Die gesetzliche Regelung allein erklärt aber die niedrigen Ausschüttungsquoten nicht, denn ein erheblicher Teil der Sparkassen verzichtet auf Abführungen, obwohl

31 Vgl. Steiner, M./Rathgeber, A. (2009), S. 306.

32 Vgl. z. B. § 2 Absatz 6 Satz 2 SpkG HE; § 2 Absatz 3 des Thüringer Sparkassengesetzes (ThürSpKG) vom 19. Juli 1994, neu gefasst durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (GVBl. S. 166).

33 Vgl. § 16 Absatz 3 Satz 1 SpkG HE.

34 Der in § 16 Absatz 3 SpkG HE verwendete Begriff „Abführungen“ wird im Folgenden mit dem Begriff „Ausschüttungen“ gleichgesetzt.

35 Vgl. § 16 Absatz 3 Satz 2 SpkG HE.

36 Vgl. Hessischer Landtag, Drucksache 19/6371 vom 10. Juli 2018, Antwort des Ministers für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung auf die Kleine Anfrage des Abg. Schalauske (DIE LINKE) vom 7. Mai 2018 betreffend Gewinnausschüttung der hessischen Sparkassen, S. 1.

37 Vgl. auch Steiner, M./Rathgeber, A. (2009), S. 304, 311.



sie rechtlich zulässig wären.³⁸ Höhere Abführungen werden von Sparkassenvertretern häufig mit dem Hinweis auf den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit abgelehnt.³⁹ Empirische Untersuchungen haben ergeben, dass Sparkassen bundesweit von ihren Ausschüttungsmöglichkeiten nicht annähernd Gebrauch machen. Dabei müssen Sparkassen in Baden-Württemberg, Bremen, Hessen und Thüringen hinsichtlich der Höhe ihrer Mindestsicherheitsrücklage vergleichsweise hohe Hürden überwinden, um Gewinne ausschütten zu können.⁴⁰

Die Prüfung bei den Trägern der hessischen Sparkassen ergab, dass den Trägern die Beschlüsse über die Abführung häufig nicht vorliegen. Erst durch den Bericht des Verwaltungsrats erlangen diese Kenntnis über den Inhalt des Beschlusses. Lediglich auf Grundlage des ihnen zur Verfügung gestellten Jahresabschlusses einschließlich Anhang und Lagebericht können sich die Träger über die Ertragskraft der Sparkasse informieren. Vereinzelt finden Gespräche mit dem jeweiligen Vorstand der Sparkasse statt, in denen der Träger über die Ertragslage informiert wird. Der überwiegende Teil der Träger bildet keine Kennzahlen für die Messung der Ertragskraft der Sparkasse. Wenn eine Kennzahlenbetrachtung erfolgt, dann überwiegend auf Basis der Aufwands-Ertrags-Relationen, des Jahresüberschusses sowie der Eigenkapitalrentabilität.

Bei Gewinnausschüttungen an den Träger ist der abgeführte Betrag für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke zu verwenden.⁴¹ Die Abführungen sind Teil der allgemeinen Deckungsmittel, über deren Verwendung in den Organen des Trägers entschieden wird. Die Überörtliche Prüfung stellte fest, dass von den 35 hessischen kommunalen Trägern zwölf Träger und federführende Mitglieder der Sparkassenzweckverbände die Abführungen der Sparkassen in ihren Haushaltsplänen berücksichtigen. Bei zehn Trägern wurden die Abführungen zusätzlich in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Die Höhe der Abführungen wurde zwar seitens der Sparkassen mit den Trägern besprochen, jedoch nur unverbindlich, damit die Kommune im Rahmen der Haushaltsplanung einen Haushaltsansatz festsetzen kann. Der Träger hat keinen Einfluss auf die Höhe der Abführungen, da allein der Verwaltungsrat hierüber beschließt, dessen Mitglieder allerdings mehrheitlich vom Träger bestimmt werden. Ausnahmslos folgte der Verwaltungsrat da-

38 Für die Jahre 2005 und 2006 wurde aus den Jahresabschlüssen von 454 Sparkassen in Deutschland eine mittlere Ausschüttungsquote von rund 30 % errechnet, vgl. Steiner, M./Rathgeber, A. (2009), S. 307 ff. und Rathgeber, A./Wallmeier, M. (2011), S. 2.

39 Vgl. Rathgeber, A./Wallmeier, M. (2011), S. 10.

40 Vgl. Steiner, M./Rathgeber, A. (2009), S. 304.

41 Vgl. § 16 Absatz 4 SpkG HE.



bei dem Vorschlag des Vorstands. Die Überörtliche Prüfung empfahl denjenigen Trägern, die regelmäßig eine Abführung erhalten, eine entsprechende Berücksichtigung im Haushaltsplan, wodurch dessen Aussagekraft gesteigert wird.

Tabelle 4 stellt dar, wie die Jahresüberschüsse des Geschäftsjahrs 2016 verwendet wurden und welche Veränderungen sich im Vergleich zum Jahr 2009 ergeben haben. Gemäß den Angaben der Träger gibt es für die Höhe der Abführungen keinen festgelegten Prozentsatz oder andere Regelungen.

Tabelle 4: Verwendung der Jahresüberschüsse

	2009	2016	Prozentuale Änderung
Jahresabschlüsse	145,5 Mio. €	183,9 Mio. €	26,4%
davon theoretisch verfügbar (§ 16 Absatz 3 Satz 1 SpkG HE)	97,0 Mio. €	122,6 Mio. €	
Abführungen (brutto)	20,3 Mio. €	32,6 Mio. €	61,4%
Abführungsquote bezogen auf die Jahresüberschüsse (brutto)	13,9%	17,7%	

Quelle: Jahresabschlüsse der Sparkassen sowie Angaben der Träger

Alle hessischen Sparkassen in kommunaler Trägerschaft erwirtschafteten im Jahr 2016 einen Jahresüberschuss. Allerdings führten nur 13 Sparkassen einen Teil davon an ihre Träger ab. Die Abführungsquote verbesserte sich gegenüber dem Geschäftsjahr 2009 leicht auf 17,7 Prozent.

Die unterschiedliche Praxis bei den Abführungen zeigt sich deutlich in der Betrachtung der einzelnen Träger. Tabelle 5 zeigt die Abführungen von Gemeinschafts-, Stadt- oder Kreissparkassen. Die Abführung der Zweckverbandssparkassen erfolgt mittelbar über den Zweckverband an dessen Mitglieder und ist hier nicht berücksichtigt. Die Ausschüttungsquoten variierten zwischen 0 und 49 Prozent des Jahresüberschusses.

Tabelle 5: Abführungen der Gemeinschaftssparkassen sowie der Stadt- oder Kreissparkassen an die Träger

Träger	Trägeranteil ¹⁾	2009	2016			
		Abführung ²⁾ (anteilig)	Jahresüberschuss der Sparkasse	davon theoretisch anteilig verfügbar ³⁾	Abführung ²⁾ (anteilig)	Abführungsquote ⁴⁾
Städte						
Bad Hersfeld	20%	0,1 Mio. €	5,0 Mio. €	0,7 Mio. €	0,1 Mio. €	14%
Borken (Hessen)	100%	k.A.	0,2 Mio. €	0,2 Mio. €	k.A.	0%
Darmstadt	60%	2,1 Mio. €	16,0 Mio. €	6,4 Mio. €	3,0 Mio. €	31%
Fulda	35%	0,3 Mio. €	8,4 Mio. €	2,0 Mio. €	0,3 Mio. €	12%
Grebenstein	100%	k.A.	0,3 Mio. €	0,2 Mio. €	k.A.	0%
Marburg	25%	1,2 Mio. €	9,4 Mio. €	1,6 Mio. €	1,2 Mio. €	49%
Offenbach am Main	100%	k.A.	1,0 Mio. €	0,7 Mio. €	k.A.	0%
Schwalmsstadt	100%	k.A.	0,4 Mio. €	0,3 Mio. €	k.A.	0%
Landkreise						
Darmstadt-Dieburg	40%	1,4 Mio. €	16,0 Mio. €	4,3 Mio. €	2,0 Mio. €	31%
Fulda ⁵⁾	65%	0,6 Mio. €	8,4 Mio. €	3,6 Mio. €	0,6 Mio. €	12%
Groß-Gerau	100%	1,1 Mio. €	4,9 Mio. €	3,3 Mio. €	1,5 Mio. €	30%
Hersfeld-Rotenburg	80%	0,4 Mio. €	5,0 Mio. €	2,7 Mio. €	0,6 Mio. €	14%
Limburg-Weilburg _[Limburg]	100%	k.A.	2,5 Mio. €	1,7 Mio. €	k.A.	0%
Limburg-Weilburg _[Weilburg]	100%	k.A.	1,5 Mio. €	1,0 Mio. €	k.A.	0%
Main-Kinzig _[Gelnhausen]	100%	k.A.	1,5 Mio. €	1,0 Mio. €	k.A.	0%
Main-Kinzig _[Schlüchtern]	100%	k.A.	0,9 Mio. €	0,6 Mio. €	k.A.	0%
Marburg-Biedenkopf	75%	3,5 Mio. €	9,4 Mio. €	4,7 Mio. €	3,5 Mio. €	49%
Odenwald	100%	0,2 Mio. €	2,5 Mio. €	1,6 Mio. €	0,2 Mio. €	8%
Schwalm-Eder	100%	k.A.	1,5 Mio. €	1,0 Mio. €	k.A.	0%
Vogelsberg	26%	k.A.	10,9 Mio. €	1,9 Mio. €	k.A.	0%
Waldeck-Frankenberg	100%	k.A.	2,8 Mio. €	1,9 Mio. €	k.A.	0%
Werra-Meißner	100%	k.A.	3,2 Mio. €	2,1 Mio. €	0,5 Mio. €	15%
Wetterau	74%	k.A.	10,9 Mio. €	5,4 Mio. €	k.A.	0%
Summe (ohne Mehrfachnennungen)		11,0 Mio. €	72,9 Mio. €	48,6 Mio. €	13,5 Mio. €	18%

k.A. = keine Abführung, Thesaurierung von Gewinnen zur Stärkung des Eigenkapitals

- 1) Anteil der Kommune an der Trägerschaft für die Sparkasse.
- 2) Anteilige Abführung an die Träger ausgehend vom Beschluss des Verwaltungsrats (brutto).
- 3) Ein Drittel des Jahresüberschusses müssen den Rücklagen zugeführt werden (§ 16 Absatz 3 Satz 1 SpGk HE). Die übrigen zwei Drittel sind damit theoretisch für Ausschüttungen verfügbar.



Berliner
Wissenschafts-Verlag

- 4) *Abführungsquote als Verhältnis der (Brutto-)Abführungen und des anteiligen Jahresüberschusses.*
 5) *Nach Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag werden hiervon vereinbarungsgemäß neun Prozent an die Stadt Hünfeld abgeführt.*

Quelle: Auskünfte der Träger, Eigene Erhebungen, Jahresabschlüsse der Sparkassen

Die Verwaltungsräte der Zweckverbandssparkassen beschließen die Abführungen an die Sparkassenzweckverbände. Deren Verbandsversammlung beschließt über die Verteilung der Abführungen an die Zweckverbandsmitglieder. Die Überörtliche Prüfung untersuchte, wie die Abführungen der Sparkassen an die Zweckverbände vorgenommen wurden. Tabelle 6 zeigt die jeweiligen Abführungen der Zweckverbandssparkassen an ihre Träger.

Tabelle 6: Abführungen der Zweckverbandssparkassen an ihre Träger

Träger	2009	2016			
	Abführung ¹⁾	Jahresüberschuss der Sparkasse des Trägers	davon theoretisch anteilig verfügbar ²⁾	Abführung ¹⁾	Abführungsquote ³⁾
ZwV der Sparkasse Battenberg	k.A.	0,2 Mio. €	0,2 Mio. €	k.A.	0%
SpZwV Bensheim	k.A.	2,4 Mio. €	1,6 Mio. €	k.A.	0%
SpZwV Dieburg	3,5 Mio. €	7,0 Mio. €	4,7 Mio. €	3,0 Mio. €	43%
SpZwV Dillenburg	k.A.	2,0 Mio. €	1,3 Mio. €	k.A.	0%
SpZwV Gießen	k.A.	2,2 Mio. €	1,4 Mio. €	0,3 Mio. €	12%
SpZwV Grünberg	k.A.	1,0 Mio. €	0,6 Mio. €	k.A.	0%
SpZwV Hanau	k.A.	9,0 Mio. €	6,0 Mio. €	6,0 Mio. €	67%
SpZwV Heppenheim	k.A.	6,8 Mio. €	4,6 Mio. €	2,0 Mio. €	29%
SpZwV Kassel	4,5 Mio. €	10,0 Mio. €	6,7 Mio. €	6,5 Mio. €	65%
SpZwV Langen-Seligenstadt	1,3 Mio. €	8,0 Mio. €	5,3 Mio. €	1,3 Mio. €	16%
SpZwV Laubach-Hungen	k.A.	0,3 Mio. €	0,2 Mio. €	k.A.	0%
SpZwV Nassau	k.A.	50,9 Mio. €	33,9 Mio. €	k.A.	0%
SpZwV Taunus	k.A.	8,0 Mio. €	5,3 Mio. €	k.A.	0%
SpZwV Wetzlar	k.A.	3,2 Mio. €	2,2 Mio. €	k.A.	0%
Summe	9,3 Mio. €	111,0 Mio. €	74,0 Mio. €	19,1 Mio. €	17%

k.A. = keine Abführung, Thesaurierung von Gewinnen zur Stärkung des Eigenkapitals

ZwV = Zweckverband

SpZwV = Sparkassenzweckverband

1) *Abführung an den Träger ausgehend vom Beschluss des Verwaltungsrats.*

2) *Ein Drittel des Jahresüberschusses müssen den Rücklagen zugeführt werden (§ 16 Absatz 3 Satz 1 SpkG HE). Die übrigen zwei Drittel sind damit theoretisch für Ausschüttungen verfügbar.*



Berliner
Wissenschafts-Verlag

- 3) *Abführungsquote als Verhältnis der (Brutto-)Abführungen und des anteiligen Jahresüberschusses.*
- 4) *Aufgrund ihres 175-jährigen Geschäftsjubiläums hat die Sparkasse Dieburg im Jahr 2009 die Abführung von bisher 1,75 Mio. Euro einmalig auf 3,5 Mio. Euro verdoppelt.*

Quelle: Auskünfte der Träger; Eigene Erhebungen, Jahresabschlüsse der Sparkassen

Die Abführungsquoten reichten im Jahr 2016 von 0 Prozent bis 67 Prozent. Die Überörtliche Prüfung untersuchte, ob dem Träger die Gründe für eine Thesaurierung der Gewinne bekannt sind. Die Träger können regelmäßig nur den Jahresabschluss und den Lagebericht als Informationsquelle über die Thesaurierung von Gewinnen der Sparkassen heranziehen. Weitergehende Informationen hinsichtlich Mindesteigenmittelanforderungen werden seitens der Sparkassen nicht zur Verfügung gestellt. Daher sind den meisten Trägern die Gründe für die Entscheidung über die Höhe des thesaurierten Gewinns nicht bekannt. Informationen über die Höhe sowie über die Zuführung oder Auflösung der Rücklagen nach §§ 340 f. und 340 g HGB können die Träger nur teilweise aus dem Jahresabschluss ermitteln, da keine zusätzlichen Angaben seitens der Sparkassen gemacht werden. Die Träger haben grundsätzlich keinen unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der Zuführung zu den Rücklagen.

Die Summe der Jahresüberschüsse stieg von 145,5 Mio. Euro im Jahr 2009 um rund 27 Prozent auf 183,9 Mio. Euro im Jahr 2016. Von dieser Entwicklung profitierten auch die Träger. Die Summe der Abführungen stieg um rund 60 Prozent von 20,3 Mio. Euro auf 32,6 Mio. Euro. Nach Berechnungen der Überörtlichen Prüfung wurden für das Geschäftsjahr 2016 von theoretisch verfügbaren 122,6 Mio. Euro lediglich 32,6 Mio. Euro an die Träger abgeführt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollten die Vorschläge des Vorstands zur Verwendung des Jahresüberschusses stets kritisch prüfen, insbesondere ob die Höhe der Zuführung zu den Rücklagen tatsächlich geboten ist. Der Träger sollte über die Begründung für den Gewinnverwendungsbeschluss informiert werden. Zudem sollte dieses Thema stets in den Gremien des Trägers diskutiert werden.

Der Anstieg der Abführungen darf nicht über den Umstand hinwegtäuschen, dass beispielsweise bei den Gemeinschafts- sowie den Stadt- und Kreissparkassen nur 11 der 21 Träger von Abführungen profitierten. Bei den Zweckverbandssparkassen kamen sechs von 14 Trägern in den Genuss von Abführungen, was einen deutlichen Anstieg gegenüber dem Jahr 2009 bedeutet, da drei zusätzliche Sparkassen einen Teil ihres Jahresüberschusses abführten.

Die Sparkassen thesaurierten den wesentlichen Teil ihrer Jahresüberschüsse und erhöhten gleichzeitig das Stiftungskapital ihrer Stiftungen. Das Stiftungskapital



der Stiftungen der hessischen Sparkassen stieg im Betrachtungszeitraum um rund 50 Prozent von 118,3 Mio. Euro auf 177,24 Mio. Euro. Statt erhebliche Finanzmittel den Stiftungen zweckgebunden zur Verfügung zu stellen, ist es sachgerecht, dass die Kommunen stärker an den Jahresüberschüssen ihrer Sparkassen teilhaben.

Sofern die wirtschaftlich und rechtlich gebotene Eigenkapitalausstattung erreicht ist, sollten nach Auffassung der Überörtlichen Prüfung die Jahresüberschüsse der Sparkassen an ihre Träger abgeführt werden. Ansonsten werden den Trägern Haushaltsmittel entzogen, die für die kommunalen Aufgaben genutzt werden könnten. Die Abführung stellt eine risikoadäquate Entschädigung für die eigentümerähnliche Stellung des Trägers dar.

Schwer verständlich erscheint es, dass die hessischen Sparkassen

- die regulatorischen Anforderungen an die Eigenkapitalbildung tendenziell übererfüllen,
- ihr jeweiliges Stiftungskapital erhöhen und
- ihre Vorstände fürstlich entlohnen,

während die kommunalen Gremien der Träger aufgrund der beträchtlichen Altschuldenbestände

- in ihrer Handlungsfreiheit eingeengt sind und
- an manchen Stellen Mangelverwaltung betreiben.

Spätestens wenn kommunale Haushalte angespannt sind und hohe Altschuldenbestände bestehen, ist ein Mehr an Solidarität der Sparkassen geboten, denn schließlich sind auch sie ein Teil der kommunalen Familie.

Literaturverzeichnis

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin (2017): Rundschreiben 09/2017 vom 27. Oktober 2017 – Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2017/rs_1709_marisk_ba.html (17. Oktober 2018).

Bundesverfassungsgericht (1987): Beschluss des Ersten Senats vom 14. April 1987 – 1 BvR 775/84.

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften (2019): Zweiunddreißigster Zusammenfassender Bericht, Betätigung bei Sparkassen, abrufbar unter: https://rechnungshof.hessen.de/sites/rechnungshof.hessen.de/files/Nachschau_Betaetigung_bei_Sparkassen.pdf.



- Der Präsident des Niedersächsischen Landesrechnungshofs – Überörtliche Kommunalprüfung (2015): Kommunalbericht 2015, abrufbar unter: https://www.lrh.niedersachsen.de/download/98275/Kommunalbericht_2015.pdf, S. 61–67 (17. Oktober 2018).
- Henneke, Hans-Günter (2018): Kommunale Sparkassen: Verfassung und Organisation zwischen Selbstverwaltungsgarantie und Zentralisierungstrends, 2. Auflage, Wiesbaden.
- Kaufmann, Lara (2018) Sparkasse holt sich Geld von Millionen-Betrüger zurück, in: Gießener Allgemeine, 12. Mai 2018, abrufbar unter: <https://www.giessener-allgemeine.de/regional/wetteraukreis/friedbergbadnauheim/Wetterau-Sparkasse-holt-sich-Geld-von-Millionen-Betrueger-zurueck;art472,430527> (17. Oktober 2018).
- Mußler, Hanno (2016): Wem die Sparkasse gehört, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 14. Juni 2016, S. 17.
- Mußler, Hanno/Sachse, Jonathan/Wörpel, Simon (2016): Viele Sparkassen-Vorstände verdienen mehr als Merkel, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/sparkassen-check/viele-sparkassen-vorstaende-verdienen-mehr-als-angela-merkel-14350077.html> (17. Oktober 2018).
- Rathgeber, Andreas/Wallmeier, Martin (2011): Regionales Clustering im Ausschüttungsverhalten von Sparkassen, abrufbar unter: https://doc.rero.ch/record/23378/files/Ausschuet-tungenSparkassen_wp_wallmeier.pdf (17. Oktober 2018).
- Rathke, Martina (2018): Der lange Schatten einer Sparkasse, in: Ostsee-Zeitung, 17. April 2018, <http://www.ostsee-zeitung.de/Vorpommern/Stralsund/Der-lange-Schatten-einer-Sparkasse> (17. Oktober 2018).
- Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (2017): Deutscher Corporate Governance Kodex, veröffentlicht mit Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger vom 24. April 2017, abrufbar unter: https://www.dcgk.de/files/dcgk/usercontent/de/download/kodex/170424_Kodex.pdf (17. Oktober 2018).
- Sebald, Christian (2018): Die Gamsbart-Connection, in: Süddeutsche Zeitung, 28. März 2018, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/bayern/veruntreuung-bei-sparkasse-die-gamsbart-connection-1.3924972> (17. Oktober 2018).
- Steiner, Manfred/Rathgeber, Andreas (2009): Die Ausschüttungen von Sparkassen, in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft, 21. Jg., S. 299–312.